

§ 11 VersVG - Fälligkeit der Versicherungsleistung

§ 12 VersVG - Verjährung

Profiwissen für die Praxis

Gerhard Veits



Fälligkeit der Versicherungsleistung

§ 11 VersVG

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.



Fälligkeit der Versicherungsleistung

Fälligstellung gemäß § 11 (1) VersVG

„2 + 1 Monatsregelung“

Im § 11 (1) 2. Satz wird festgehalten, dass die Fälligkeit unabhängig von der Beendigung der nötigen Erhebungen durch den VR eintritt, wenn der VN nach Ablauf von zwei Monaten **seit dem Begehren** nach einer Geldleistung eine Erklärung des VR verlangt, weshalb die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der VR diesem Verlangen nicht innerhalb eines Monats entspricht.

Ein solches „**Begehren**“ ist zwar mehr als die bloße Anzeige des Versicherungsfalles, doch eine genaue Bezifferung des Begehrens durch den VN ist nicht erforderlich.

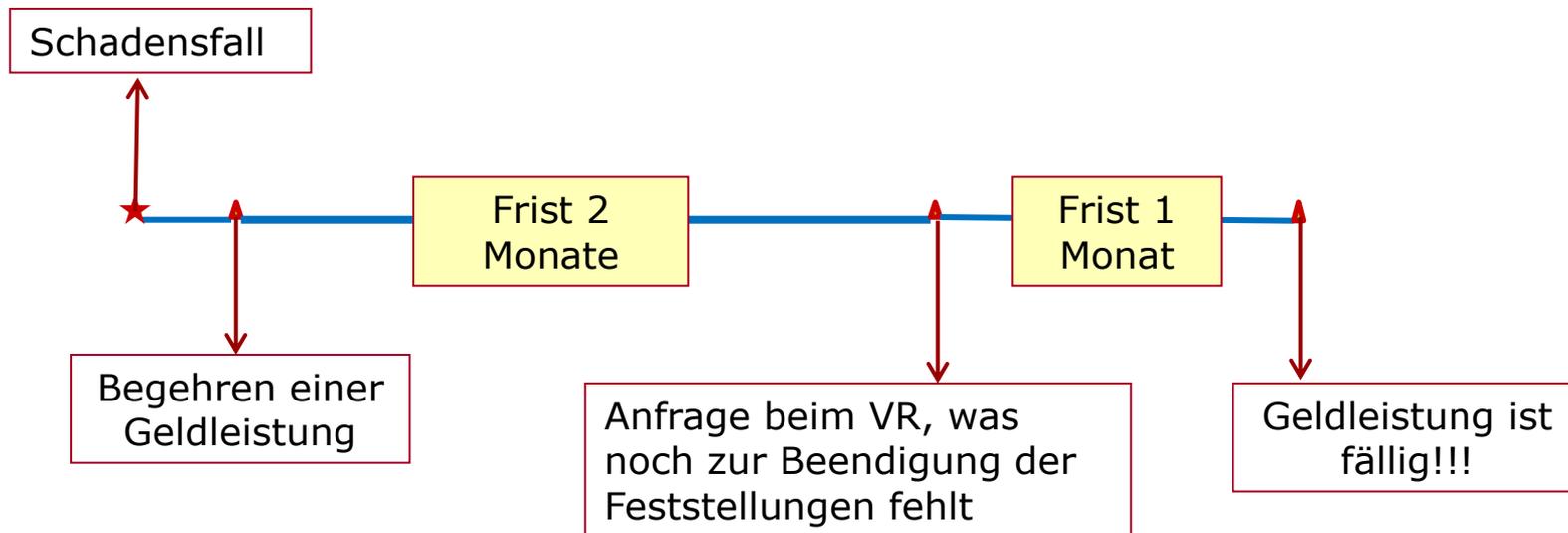
Aus der Literatur ist vielmehr zu entnehmen, **dass es genügt, wenn der VN den Versicherungsfall meldet und den Ersatz seines Schadens verlangt.**

VersVG



Fälligkeit der Versicherungsleistung

Fälligstellung gemäß § 11 (1) VersVG



VersVG



Fälligkeit der Versicherungsleistung

Abschlagszahlung gemäß § 11 (2) VersVG

Wenn der VR seine Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalls abgeschlossen hat, kann der VN eine „A-conto-Zahlung“ verlangen.

Diese Monatsfrist ist jedoch **gehemmt**, wenn die Erhebungen des VR aufgrund eines **Verschuldens des VN** behindert werden. Ein derartiges Verschulden des VN ist etwa anzunehmen, wenn dieser die Auskunftspflicht gemäß § 34 VersVG nicht erfüllt.

Die Verpflichtung des VR dem VN eine Vorschussleistung zu erbringen, **setzt ein Verlangen** (eine empfangsbedürftige Willenserklärung) **des VN voraus**. Der VN muss also aktiv werden und gegenüber dem VR eine - wenngleich formfreie - Forderung äußern.

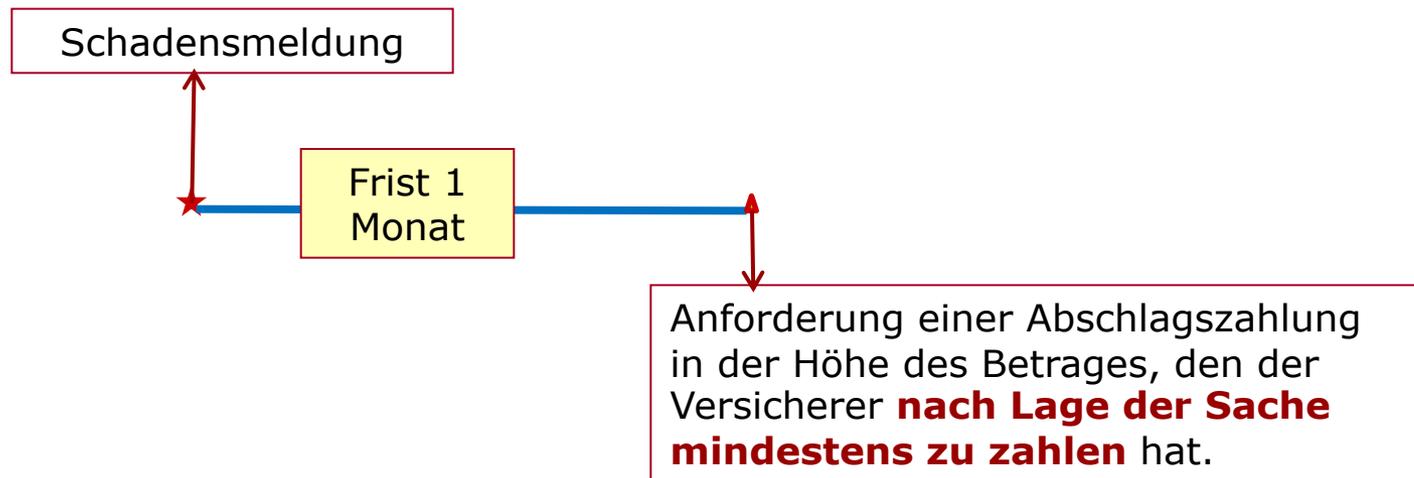
Der Anspruch des VN auf die Abschlagszahlung wird mit dem Zugang seines Verlangens beim VR fällig. Dem Versicherer ist ab Erhalt dieser Forderung nur noch eine kurze Bearbeitungsdauer für die Veranlassung der Auszahlung an den VN zuzugestehen.

Danach wäre der VR mit der Abschlagszahlung in Verzug.



Fälligkeit der Versicherungsleistung

Abschlagszahlung gemäß § 11 (2) VersVG



Bei Abschlagszahlungen muss bezüglich der Höhe feststehen, dass der als eine solche Zahlung zugesprochene Betrag den Höchstbetrag der Versicherungsleistung **mit Sicherheit nicht übersteigt, dass er also mindestens in dieser Höhe zu bezahlen** ist. Für eine Festsetzung der Abschlagszahlung nach freiem Ermessen ist kein Raum! (OGH 7Ob64/78)



Fälligkeit der Versicherungsleistung

Sachverständigenverfahren schiebt Fälligkeit auf

Wenn im Versicherungsvertrag (wie sehr oft in der Personenversicherung der Fall) ein **Sachverständigenverfahren** vereinbart gilt und es wird von einer der Parteien gefordert, so sind damit die Erhebungen jedenfalls **noch nicht abgeschlossen**.

D.h. gleichzeitig, dass vor Abschluss des Sachverständigenverfahrens weder die Fälligkeit der Geldleistung eintritt, noch ein Zinsanspruch wegen Zahlungsverzug des VR entsteht.

Hingegen tritt Fälligkeit der Leistung ein, wenn der VR auf die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verzichtet.

Eine Ablehnung des Schadens/Leistungsfalls durch den VR kommt einem Verzicht auf Durchführung eines Sachverständigenverfahrens gleich.



Fälligkeit der Versicherungsleistung

Verzug des VR und Zinsanspruch des VN

Erbringt der VR die Geldleistung bzw. die angeforderte Abschlagszahlung nach Eintritt der Fälligkeit nicht, so gerät er in Verzug.

Auf diesen Umstand bezieht sich auch der § 11 (4) VersVG.

Nachdem das VersVG zum Verzugszins keine weiteren Regelungen vorsieht, sind die **Bestimmungen der §§ 918 ff ABGB** anzuwenden.

Die **Höhe des Verzugszinses ist abhängig von der Eigenschaft des VN** im Verhältnis zum betroffenen Versicherungsvertrag.

Handelt es sich beim VN um einen **Verbraucher i.S. des KSchG** beträgt der gesetzliche Verzugszins **4%** (§ 1000 (1), § 1333 ABGB).

Steht der Verzugszins jedoch einem **Unternehmer** zu, so beträgt der gesetzliche Verzugszins **9,2% über dem Basiszins** (§ 456 UGB).

Wenn der VR eine Leistungspflicht ablehnt, so bedeutet dies ebenfalls, dass der VR seine Erhebungen abgeschlossen hat. Sollte sich herausstellen, dass diese Ablehnung unbegründet war, so ist die Fälligkeit der Versicherungsleistung dennoch bereits mit dieser Ablehnung eingetreten. Dem VN steht in diesem Fall der bereits beschriebene Zinsanspruch ab dem Datum der unbegründeten Ablehnung des VR zu.



Fälligkeit der Versicherungsleistung

Rechtssätze und Erläuterungen

Für die Fälligkeit der Leistung der VU ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem die Erhebungen beendet sind oder bei korrektem Vorgehen beendet gewesen wären. (7Ob28/92)

Die Fälligkeit des Geldleistungsanspruchs des Versicherten tritt jedenfalls ein, sobald die VU die Leistung ablehnt. (7Ob 207/00t)

Steht ein vereinbartes Sachverständigenverfahren noch aus, ist die Leistung der VU nicht fällig. (7Ob45/99i)

Gegen den VN laufende, polizeiliche oder strafgerichtliche Ermittlungen schieben die Fälligkeit der Entschädigungsleistung hinaus, sofern deren Ergebnis für die Berechtigung des Entschädigungsanspruchs erheblich sein kann. Ermittlungen „gegen Unbekannt“, die den VN nicht ausschließen, haben hingegen keine Auswirkung auf die Fälligkeit. (7Ob 245/03k)

Die vereinbarungsgemäß von der Wiederherstellung anhängige Leistung der VU wird erst bei Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes fällig. (7Ob8/01d)



Verjährung

§ 12 VersVG

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag **verjähren in drei Jahren**. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekannt geworden ist; ist dem **Dritten** dieses Recht nicht bekannt geworden, so **verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren**.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht **innerhalb eines Jahres** gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

VersVG



Verjährung

Erläuterungen:

Die Bestimmungen der **Verjährung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag** dürfen nicht verwechselt werden mit:
der **Verjährung aus dem Schadenersatzrecht (= § 1489 ABGB)**

Unterscheidung:

Verjährung aus dem Schadenersatzrecht (= § 1489 ABGB)

Wenn jemand von einem anderen den Ersatz eines Schadens begehrt, so spricht man von Schadenersatz. Derartige Ansprüche verjähren 3 Jahre **nach Kenntnis** (des Geschädigten) **von Schaden und Schädiger**. Endgültige Verjährung tritt jedenfalls nach 30 Jahren ein. Dieser Anspruch resultiert also nicht aus einem Versicherungsvertrag!

Verjährung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag (= § 12 VersVG)

Wenn jemand Ansprüche aus einem (eigenen) Versicherungsvertrag hat, so verjähren diese nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, **an dem der VN in der Lage ist (oder wäre), seine Ansprüche gegenüber dem Versicherer zu stellen**. Endgültige Verjährung tritt jedenfalls nach 10 Jahren ein.



Verjährung

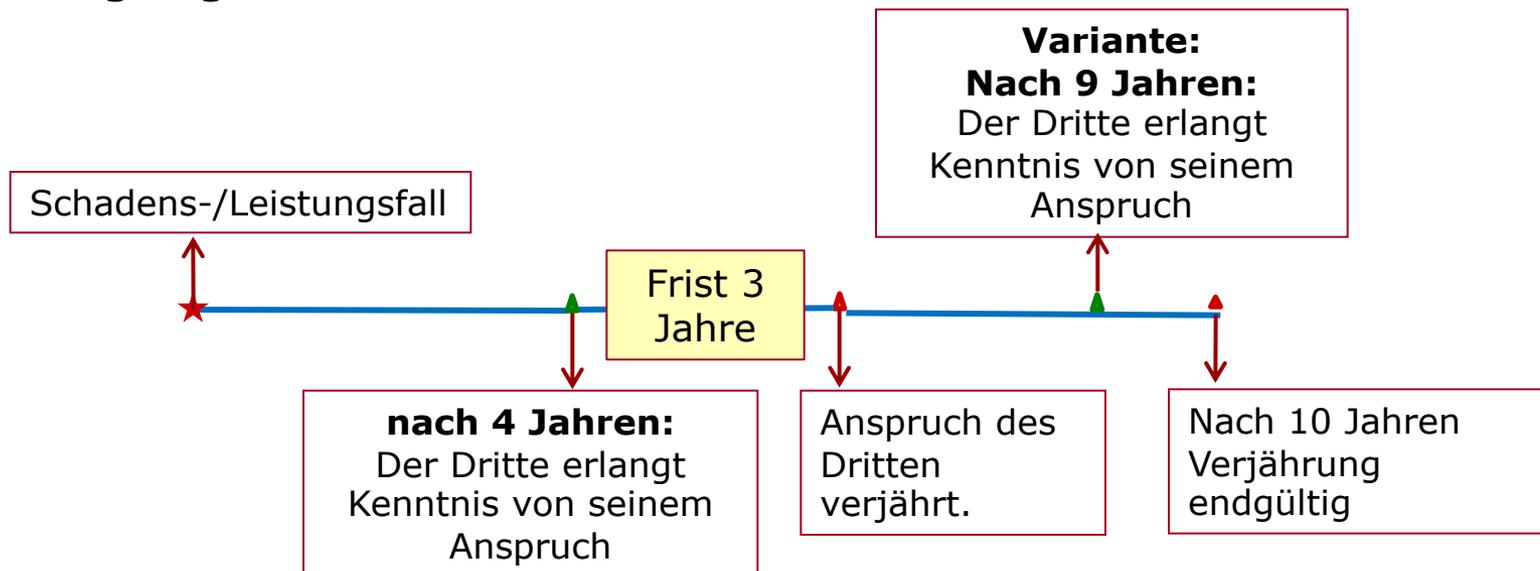
Erläuterung zu „ahnungsloser“ Dritter:

Ein „Dritter“, der von einem möglichen Anspruch an eine Versicherung keine Ahnung hat, könnte etwa ein Bezugsberechtigter aus einer Lebensversicherung sein.

Für diesen Bezugsberechtigten gilt – **solange er keine Kenntnis von seinem Recht erlangt – eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.**

Sobald der „Dritte“ jedoch Kenntnis von seinem Recht erlangt, beträgt die Verjährungsfrist von dem Augenblick an wiederum 3 Jahre.

Nach 10 Jahren verjährt aber auch der Anspruch des „ahnungslosen“ Dritten endgültig!





Verjährung

Erläuterung zu „qualifizierte“ Ablehnung:

Im § 12 Abs. 3 VersVG ist normiert, dass bei einer **qualifizierten Ablehnung** des VR die Verjährung eintritt, wenn der VN seine Ansprüche nicht **innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend macht**.

Was sind die 3 Voraussetzungen für eine qualifizierte Ablehnung?

1.) Die Ablehnung muss beim Empfänger angekommen sein!

Es handelt sich um eine empfangsbedürftige Erklärung. Im Bedarfsfall muss der VR beweisen können, dass der VN diese Erklärung erhalten hat. (Einschreiben)

2.) Die Ablehnung muss zumindest einen Ablehnungsgrund enthalten!

Eine simple Feststellung, wonach „keine Deckung gewährt werde“ ist nicht ausreichend.

3.) Der VR muss auf die Rechtsfolgen hinweisen!

Hinweis auf die 1-jährige Verjährung wenn keine gerichtliche Geltendmachung erfolgt.

Was wäre die Konsequenz, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt wurde?

... dann gilt die allgemeine Verjährung von 3 Jahren!

(z.B.: 7Ob180/06f – kein Ablehnungsgrund angeführt)